

022 K 055/23



AMTSGERICHT RECKLINGHAUSEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 19. Februar 2025, 11:00 Uhr
im Amtsgericht Recklinghausen, Reitzensteinstraße 17 - 21, I.
Obergeschoss, Saal 127

das im Grundbuch von Herten Blatt 20669 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

421/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Herten, Flur 044, Flurstück 315, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße 9, groß: 1431 m², verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnungseigentum. Es sind Sondernutzungsrechte begründet.

versteigert werden.

Es handelt sich um die Wohnung in der linken Haushälfte (Erdgeschoss, Dachgeschoss und Dachboden, Wohnfläche ca. 117 m²) im Dreifamilienhaus Friedrichstr. 9 in Herten. Zur Wohnung gehören Nutzflächen im Kellergeschoss sowie ein Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.09.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 166.000,00 EURO festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Recklinghausen, 17.10.2024